

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 97

Sommersemester 2022

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 4, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) in der Fassung vom 08. September 2020 (GVBl. S. 449) sowie § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115, 118) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S.322), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 23.02.2022 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 13.06.2022, Az.: 5515/62-11-9 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2022/2023 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL, Pädagogik der Kindheit, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung, Architektur, Landschaftsarchitektur und Wirtschaftsingenieur*in Eisenbahnwesen sowie in dem Masterstudiengang Business Management.

(2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber*innen höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber*innen werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden, die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Für das Wintersemester 2022/2023 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

(4)

| Studiengang | 1. Fachsemester | 3. Fachsemester | 5. Fachsemester |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement | 58 | 50 | - |
| Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement dual | 18 | - | - |
| Pädagogik der Kindheit | 33 | 29 | - |
| Soziale Arbeit | 77 | 71 | - |
| Stadt- und Raumplanung | 69 | 60 | - |
| Architektur | 93 | - | - |
| Landschaftsarchitektur | 101 | - | - |

| | | | |
|---|----|---|---|
| Wirtschaftsingenieur*in Eisenbahnwesen | 38 | - | - |
|---|----|---|---|

(5) Für das Wintersemester 2022/2023 werden folgende Zulassungszahlen in Masterstudiengängen festgesetzt:

| Studiengang | 1. Fachsemester |
|---------------------|-----------------|
| Business Management | 40 |

(6) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2022/2023 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Sommersemester 2023 Zulassungsbeschränkungen in dem Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure und für Bewerber*innen höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit sowie Stadt- und Raumplanung. Bewerber*innen werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2023 werden folgende Zulassungsbeschränkungen für Masterstudiengänge festgesetzt:

| Studiengang | 1. Fachsemester |
|---|-----------------|
| Sustainable Engineering of Infrastructure | 20 |

(3) Für das Sommersemester 2023 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

| Studiengang | 2. Fachsemester | 4. Fachsemester |
|---|-----------------|-----------------|
| Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement | 56 | - |
| Soziale Arbeit | 77 | 66 |
| Stadt- und Raumplanung | 65 | - |

(4) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2023 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 30.09.2023 außer Kraft.

Erfurt, den 14.06.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Erste Änderung der Satzung über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt (NC-Auswahlsatzung)

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115, 118), und §§ 6b Abs. 6 S. 1, 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (ThürStudienplatzVVO) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung.

Der Präsident hat die Satzung am 28.07.2022 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom xx.xx.2022, Az., die Satzung genehmigt.

1. In § 1 Abs. 1 wird nach „Pädagogik der Kindheit“ ein Komma eingefügt und „Soziale Arbeit“ ergänzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird „ausgedruckte und unterschriebene“ gestrichen und nach „Unterlagen“ „elektronisch über das Bewerbungsportal“ eingefügt.
3. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, der 28.07.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6b Abs. 6 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure. Der Senat hat die erste Änderung der Satzung am 25.05.2022 beschlossen.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die zweite Änderung der Satzung am 09.06.2022 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird „bis zum 15.12.“ durch „in der Zeit vom 15.05 bis 15.09“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der „15.12“ durch den „15.09“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird ein neuer Punkt „c) Nachweise über absolvierte berufspraktische Tätigkeiten“ nach Punkt b aufgenommen.
3. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten erstmalig für den Bewerbung zum Sommersemester 2023.

Erfurt, der 09.06.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 03.08.2021 (Vklbl. FHE Nr. 92).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 09.06.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 3 Abs. 4 wird „15.Oktober – 15.Dezember“ durch 15. Mai – 15. September“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Wahlmodule sind unbenotet und fließen nicht in die Gesamtgewichtung ein.“
3. Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Studiensemester wird folgendes Modul ergänzt:

| Code | Modulbezeichnung | PV | Wann | Art | Dauer in Minuten | Regelsemester | Credits |
|----------|--------------------|----|------|-----|------------------|---------------|---------|
| MBI 1940 | Elective Lecture 1 | | SB | SL | | 1 | 2 |

- b) Im 2. Studiensemester wird folgendes Modul ergänzt:

| Code | Modulbezeichnung | PV | Wann | Art | Dauer in Minuten | Regelsemester | Credits |
|----------|--------------------|----|------|-----|------------------|---------------|---------|
| MBI 2940 | Elective Lecture 2 | | SB | SL | | 2 | 2 |

4. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 09.06.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Steffen Riedl
Dekan Fakultät Bauingenieurwesen und
Konservierung/Restaurierung

Erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.05.2020 (Vkl. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 29.06.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Die Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

- a) In dem Modul BLA 1020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur wird semesterbegleitend eine Studienarbeit aufgenommen. Die Studienarbeit wird mit 20 % und die Klausur mit 80 % gewichtet.
- b) In dem Modul BLA Planungsgrundlagen BLA 2020 wird semesterbegleitend eine Studienarbeit aufgenommen. Zudem wird aus der „K90“ eine „K45“. Beide Teilleistungen werden zu je 50% gewichtet.
- c) In dem Modul BLA 3030 Pflanzenverwendung I, Vegetationstechnik wird aus der „K120“ eine „K60“.
- d) In dem Modul BLA 4010 Landschaftsarchitektur vor Ort wird die Wichtung für die Gesamtnote in % von „2“ in „0“ geändert.
- e) In dem Modul BLA 4030 Ausführungsplanung, Kostenermittlung wird die Gewichtung von „50%“ und „50%“ zu „80%“ und „20%“ geändert.
- f) In dem Modul BLA 6020 Bachelorarbeit mit Kolloquium wird die Wichtung für die Gesamtnote in % von „8“ in „10“ geändert.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden.

Für Studierende, die bei Änderung dieser studiengangspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ immatrikuliert sind, sind die studiengangspezifischen Bestimmungen für Bachelorstudiengang vom 18.08.2020 (Vkl. Nr. 83) bis Sommersemester 2026. Ab dem Wintersemester 2026/2027 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 29.06.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan Fakultät
Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.05.2020 (Vkl. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 29.06.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 4 Absatz 15 wird nach Satz 3 folgende neuen Sätze 4 und 5 ergänzt: "Eine Zulassung zur Masterthesis ist auch dann möglich, wenn maximal 18 CP aus dem zweiten und dritten Semester noch nicht erreicht bzw. verbucht wurden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle Leistungen des ersten bis vierten Fachsemesters erbracht sind."

2. In Anlage 1 Studienplan erhält das Modul MLA 2130 folgenden neuen Titel „Objektplanung - Ausführungsplanung, Baukonstruktion“.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 29.06.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan Fakultät
Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Fabrice Pfeuffer, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.